

## Antrag 2.8: Aufsichtsrecht stärken

Antragsteller*in:	AWO Bezirksverband Württemberg e.V.
Status:	Überweisung
Antragskommission:	Überweisung an das Präsidium

### 1 Die Bundeskonferenz möge beschließen:

2

3 Der Bundesverband soll künftig die Aufgabe haben, sowie personell und finanziell in  
4 die Lage versetzt werden, alle Landes- und Bezirksverbände sowie grundsätzlich alle  
5 Gliederungen und mehrheitlich von der AWO geführten Unternehmen aktiv zu überprüfen.

6 Beim Bundesverband ist dazu eine Abteilung „Innenrevision“ aufzubauen, die in  
7 Abstimmung mit der Revision und dem Vorstand und unter Einbindung des Präsidiums  
8 berechtigt und in der Lage ist, die Gliederungen und Unternehmen der AWO in  
9 Deutschland zu prüfen. Die Prüfung soll sich insbesondere auf die Einhaltung der  
10 Satzungen und des Statutes des Bundesverbandes und auf die Beachtung der  
11 Gemeinnützigkeit sowie des Governance-Kodex erstrecken. Zudem sollen diese Prüfungen  
12 nicht nur bei Vorliegen von Vorwürfen und in Verdachtsfällen erfolgen, sondern  
13 darüber hinaus auch präventiv möglich sein. Die Prüfungen sollen mit der jeweiligen  
14 Aufsicht führenden übergeordneten Gliederung abgestimmt werden, sie sollen aber auch  
15 ohne Zustimmung dieser Gliederung erfolgen können.

16 Zur Finanzierung dieser Aufgabe ist ein Umlage- oder Finanzierungssystem in der AWO  
17 zu etablieren, dass an den Umsätzen und der wirtschaftlichen Stärke der Gliederungen  
18 und ihrer Unternehmen (Landes- und Bezirksverbände sowie eigenständige Kreisverbände)  
19 orientiert ist. GmbHs, die mehrheitlich und direkt oder indirekt als  
20 Tochtergesellschaften im Eigentum der AWO sind, sind in das Umlagesystem  
21 einzubeziehen.

22

23 Sofern dazu die Statuten und die Satzungen der Gliederungen geändert werden müssen,  
24 ist dies entsprechend vorzunehmen. Durch entsprechende Beschlüsse der Bundeskonferenz  
25 sowie des Bundesausschusses soll diese Möglichkeit aber möglichst schon 2021 eröffnet  
26 werden.

27

28 Zur Erhöhung der Transparenz müssen alle Gehaltshöhen (sowie weitere  
29 Gehaltsbestandteile) der Geschäftsführungen und hauptamtlichen Vorstände der AWO-  
30 Landes-, Bezirks- und Kreisverbände sowie aller mehrheitlich von der AWO geführten  
31 Unternehmen der übergeordneten Gliederung und auf Anforderung dem Bundesverband zur  
32 Kenntnis gegeben werden, das Gleiche gilt für die Höhe der Aufwandspauschalen und  
33 Sitzungsgelder der ehrenamtlichen Vorstände und Präsidien.

### Begründung

Eine Reihe von Vorfällen, die teilweise kriminellen Hintergrund hatten und haben, teilweise aber auch unabhängig von strafrechtlichen Dimensionen geeignet sind, den Ruf der AWO schwer zu beschädigen, die Gemeinnützigkeit der handelnden Gliederung oder Gesellschaft zu gefährden oder dem Inhalt und Geist von Statut und Governance-Kodex zuwiderlaufen, hat gezeigt, dass die bisherigen Instrumentarien und personellen wie finanziellen Ressourcen nicht ausreichen, um effektiv und schnell gegen solche Vorgänge vorzugehen oder sie durch Überprüfung aufzuklären.